



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/44-IA10/95

Wien, am 1995 06 01

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Brix, Ing.
Kaipel und Kollegen vom 6. April 1995,
Nr. 928/J, betreffend Errichtung eines
Nationalparks Donau-Auen

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

XIX. GP-NR
919 /AB
1995 -06- 02

zu

928 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Brix, Ing. Kaipel und Kollegen vom 6. April 1995, Nr. 928/J, betreffend Errichtung eines Nationalparks Donau-Auen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Forstgesetz steht einer - mit der Errichtung eines Nationalparks im Regelfall verbundenen - Einschränkung der forstlichen Bewirtschaftung nicht entgegen, soweit nachstehende zwingende Vorschriften über die Waldbehandlung eingehalten werden:

- Wiederbewaldung von Kahlflächen und Räumden (§ 13 Forstgesetz);

- 2 -

- Bestimmungen über den Forstschutz (§§ 44 und 45 Forstgesetz), insbesondere Verpflichtung zu Bekämpfungsmaßnahmen bei Auftreten von Forstschädlingen;
- Behandlung von Schutzwald (§ 22 Forstgesetz);

Der Eigentümer eines Schutzwaldes ist zur Setzung von Maßnahmen verpflichtet, die zur Erhaltung der Stabilität des Bewuchses erforderlich sind, soweit die Erträge von Fällungen im Schutzwald zur Deckung dieser Maßnahmen ausreichen.

Eine Mitwirkung der Österreichischen Bundesforste an ihre Flächen berührende Nationalparks ist durch gesetzliche Vorschriften nicht ausgeschlossen. Wie bereits in meinem Antwortschreiben vom 26. Mai 1995 zu Ihrer parlamentarischen Anfrage Nr. 894/J vom 30. März 1994 betreffend Errichtung eines Nationalparks Donau-Auen ausgeführt, sollte die Mitwirkung der Österreichischen Bundesforste wie auch anderer Grundbesitzer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt werden.

Zu Frage 3:

Die in der abgelaufenen Schlägerungssaison vorgenommenen Nutzungen in den Donau-Auen der Österreichischen Bundesforste entsprachen dem waldbaulichen Konzept der Nationalparkplanung und waren mit ihr im Detail abgesprochen. Im übrigen darf ich auf mein Antwortschreiben zu Ihrer parlamentarischen Anfrage, Nr. 894/J betreffend die Fragen 1 bis 4 verweisen.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Auch diesbezüglich darf ich auf mein Antwortschreiben zu Ihrer parlamentarischen Anfrage Nr. 894/J betreffend die Fragen 5 und 6

- 3 -

bzw. 7 und 8, verweisen.

Was die Vorgangsweise der Stadt Wien betrifft, so werden dem Vernehmen nach auch dort die vermögensrechtlichen Nachteile berechnet. Im übrigen ist dieser Fragenkomplex den zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern noch zu führenden Finanzierungsverhandlungen vorbehalten.

Zu Frage 8:

Zu dem von Ihnen angesprochenen "Gesundschnitt" von Bäumen ist festzustellen, daß es sich dabei um eine aktive Pflegemaßnahme mit zusätzlichen Kosten zur Erhaltung dieser Bäume als wertvolle Landschaftselemente gehandelt hat. Aus forstlicher Sicht hätten diese im Bereich von Wegen stehenden angemorschten Bäume an sich entfernt werden müssen, damit nicht Personal der Bundesforste bei Unglücksfällen durch herunterfallende Äste gemäß § 1319 a ABGB haftbar und allenfalls persönlich schadenersatzpflichtig gemacht wird. Zur Vermeidung derartiger Vorfälle einerseits und zur Erhaltung dieser Bäume andererseits wurde analog zu reinen Parkpflegemaßnahmen dieser "Gesundschnitt" vorgenommen. Die dafür angefallenen Kosten, welche die Nationalparkplanung Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal nicht übernommen hat, wurden den Österreichischen Bundesforsten durch eine Bank vergütet.

Davon unabhängig tritt für den Grundeigentümer ein abzugeltender Nutzungsverzicht ein, weil eine Verwertung vermarktbareren Holzes, das bei der Schlägerung dieser Bäume jedenfalls angefallen wäre, unterblieben ist.

Die Frage einer Doppelfinanzierung stellt sich daher nicht.

Zu Frage 9:

Aus dem Umstand, daß in den von Ihnen angeführten Gremien bzw. Funktionen die Österreichischen Bundesforste - ebenso wie die Gemeinde Wien/Stadtforste - vertreten sind, vertreten sein wollen bzw. aufscheinen, ergeben sich keine unterschiedlichen Positionen der Österreichischen Bundesforste zum Nationalparkprojekt Donau-Auen.

Zu Frage 10:

Die von Ihnen angesprochene Petition betreffend eine unentgeltliche Mitwirkung der Österreichischen Bundesforste an Nationalparks kollidiert mit den Bestimmungen des Bundesforstgesetzes. Aufgrund dieses gesetzlichen Auftrages sind die Österreichischen Bundesforste vor allem zur Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenprodukte sowie zur bestmöglichen Verwaltung des Betriebsvermögens verpflichtet.

Zu Frage 11:

Grundsätzlich ist die Überprüfung der Bescheidauflagen im Kollaudierungsverfahren nach Fertigstellung des Bauwerkes durchzuführen. Eine vorgezogene behördliche Detailüberprüfung der insgesamt 384 Auflagepunkte des generellen Bewilligungsbescheides und der zahlreichen Detailbescheide während des Baues ist rechtlich nicht vorgesehen und wäre auch in der Praxis - schon alleine aufgrund des sich laufend ändernden Baufortschrittes - nicht durchführbar. Es sind aber zu verschiedenen Aspekten wasserrechtliche Bauaufsichtsorgane gemäß § 120 des Wasserrechtsgesetzes bestellt, deren regelmäßige Berichte keinen Anlaß zum Einschreiten der Behörde gegeben haben.

- 5 -

Soweit in den Bewilligungsbescheiden Termine für die Vorlage weiterer Unterlagen oder Detailprojekte festgesetzt waren, wurden diese Termine eingehalten, oder, soweit es durch Planungsverzögerungen unumgänglich und im öffentlichen Interesse zulässig war, die Fristen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verlängert.

Zu Frage 12:

Das Konzept der Sohlstabilisierung wurde bereits im wasserrechtlichen Grundsatzgenehmigungsbescheid festgelegt. Zwischenzeitlich erfolgte die Ausarbeitung entsprechender Projekte, wobei die Sicherung lokaler Schwachstellen - Abpflasterung von Kolken mit freigelegtem Tertiärmaterial - für den der "Donaukraft" zuzuordnenden Abschnitt (Erhaltungsstrecke vom Kraftwerk bis zum Schönauer Schlitz) bereits wasserrechtlich bewilligt wurde und großteils bereits ausgeführt ist. Das Detailprojekt zur laufenden Geschiebezugabe - Donauschotter, Kompensation des kraftwerksbedingten Rückhaltes im künftigen Stauraum Wien - wurde im März 1995 den Amtssachverständigen vorgelegt und nach eingehender Bearbeitung und Diskussion im Mai 1995 von der "Donaukraft" bei der Obersten Wasserrechtsbehörde zur Bewilligung eingereicht. Das Projekt ist verhandlungsreif. Als Termin für diese Wasserrechtsverhandlung wurde der 27. Juni 1995 in Aussicht genommen.

Die Vorgabe für die Sohlstabilisierung bzw. die Kompensation der Auswirkungen des Kraftwerks Freudenau war:

- Die Kubatur des bisherigen Geschiebeaustrages aus dem Stauraum Wien und aus der Erhaltungsstrecke ist vorrangig in der Erhaltungsstrecke (erforderlichenfalls auch stromab) maschinell/künstlich durch teppichartige Verklappungen mit Schuten zu dotieren.

- 6 -

- Im Bereich der Erhaltungsstrecke ist die Sohle im Rahmen der technischen Meßgenauigkeit auf der Höhe vor Stauerrichtung auf Bestandsdauer des Kraftwerkes zu halten.

Der bisherige Geschiebeaustrag wurde durch Sohlmessungen in der Donau von 1989 bis 1994 bestmöglich ermittelt. Durch weitere regelmäßige Sohlvermessungen wird der genaue Zugabeort optimiert und werden unzulässige, für die Schifffahrt störende Anlandungen verhindert.

Durch dieses Projekt werden negative Auswirkungen des Kraftwerks Freudenau auf die Eintiefungstendenz unterhalb der Erhaltungsstrecke, d.s. die ersten 11 km stromab des Hauptbauwerkes, verhindert. In der Erhaltungsstrecke wird die Situation gegenüber dem Naturzustand sogar verbessert, da statt der bisher kontinuierlichen Eintiefung von durchschnittlich 2 bis 3 cm pro Jahr die Sohle durch das Projekt stabilgehalten wird.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE**ANFRAGE**

der Abgeordneten Brix, Ing. Kaipel
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Errichtung eines Nationalparks Donau-Auen

Im Anschluß an die Anfrage 894/J vom 30.3.1995 richten die unterzeichneten Abgeordneten
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. Schließt das Forstgesetz oder andere relevante rechtliche Bestimmungen eine Mitwirkung der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) an Nationalparks aus?
2. Wenn ja: Worin liegt der Unterschied von Nationalparks zu Naturwaldzellen, Hochmooren und anderen Naturschutzprojekten der ÖFB?
3. Schlagen die ÖBF trotz der Übereinkunft zwischen Bund und den beiden Ländern Wien und Niederösterreich nach wie vor im Auwald entlang der Donau?
Wenn ja, warum?
4. Wie wird die Entschädigungsfrage gelöst werden?
Ist der Bundesforste-Grund der Beitrag des Bundes zum Nationalpark Donau-Auen?
Gibt es Verhandlungen mit den Ländern über eine Aufteilung der Gesamtkosten?
5. Wenn die ÖBF für die Einbringung ihrer Waldflächen in den Nationalpark entschädigt werden sollen, wie soll dann die Stadt Wien für die Einbringung ihrer Waldflächen entschädigt werden?
6. Wenn die ÖBF und die Stadt Wien ihre Waldflächen unentgeltlich als ihren Beitrag zum Nationalpark einbringen sollten, welchen Beitrag soll dann das Land Niederösterreich leisten?

7. **Wie wird die Bewertung der Ansprüche der ÖBF und die Kontrolle bzw. Bestätigung der Berechtigung erfolgen?
Welche Experten, welche Gremien werden dazu eingeschaltet?**
8. **Ist sichergestellt, daß eine Doppelfinanzierung vermieden wird (z.B. Entschädigung trotz Finanzierung durch andere: etwa "Gesundschnitt" der Bäume, der durch Raiffeisen finanziert wird)?**
9. **Wie rechtfertigen Sie die unterschiedlichen Positionen der ÖBF im Zusammenhang mit dem Nationalparkprojeket Donau-Auen (Vertreter in der Nationalparkvorbereitungskommission und ihren Arbeitskreisen, Interessenvertreter im Nationalpark-Forum, Bewerber um die Nationalparkverwaltung, Grundeigentümer, Nutzer und daher zu entschädigendes Subjekt)?**
10. **Wie stehen Sie, Herr Bundesminister, zur Petition der Bundesländer betreffend eine unentgeltliche Mitwirkung der ÖBF an Nationalparks?**
11. **Zu Flußbau/Donaukraft: Welche Auflagen gemäß Wasserrechtsbescheid wurden bereits erfüllt?
Welche Auflagen wurden noch nicht erfüllt, obwohl der Zeitablauf bereits einen Vollzug bedingen würde?**
12. **Wann liegt das Konzept zur Sohlestabilisierung vor?
Wenn es schon bekannt ist, was sind die wichtigsten Aussagen?**